

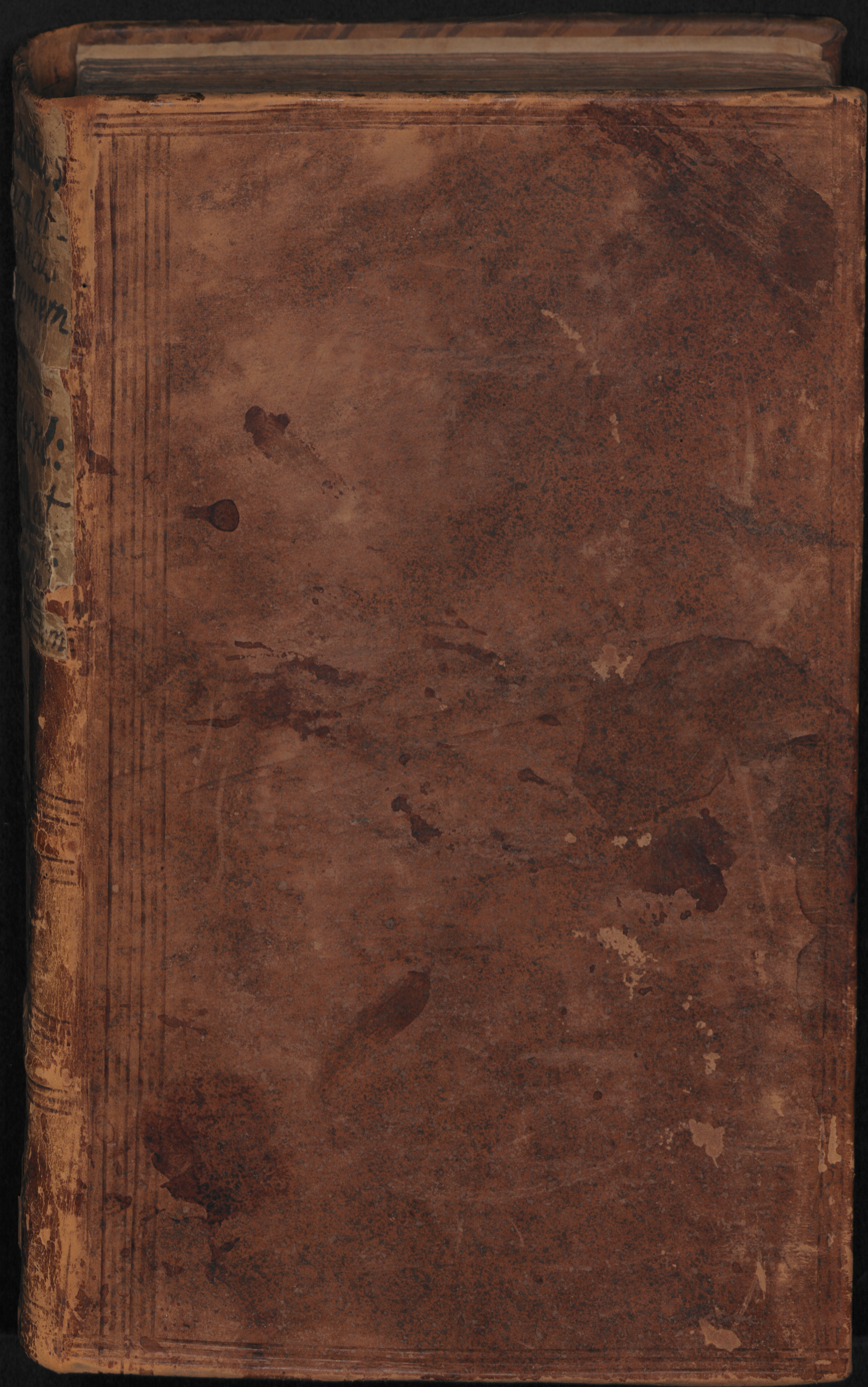
**Käyserl. Privilegium De Non Appellando Dem Hoch-Fürstl. Hause Mecklenburg
ertheilet sub dato 28. Oct. 1651**

[S.l.], 1651

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769981941>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

**Käyserl. PRIVILEGIUM
DE NON APPELLANDO**

Dem

Hoch = Fürstl. Hause

Mecklenburg ertheilet sub dato 28. Oct. 1651.



Er Ferdinand

der Dritte / von Gottes
Gnaden / Erwehltter Rö-
mischer Käyser / zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs / in
Germanien, zu Hungern / Bo-
heimb / Dalmarien, Croatien/
und Schlabonien König/
Ers. Herkog zu Osterreich/
Herkog zu Burgund / zu
Brabant / zu Steyer / zu

Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / O-
ber- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-
Graff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu
Mähren / Ober- und Nieder-Lausnig / Gefürsteter Graff
zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / und
zu Görig / Landgraff in Elsas / Herr auff der Windischen
Marck / zu Vortenow und Salins.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil.
Römischen Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun
kund allermänniglichen / daß Uns der Hochgebohrner
Adolph Friederich / Herkog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr /
Unser lieber Oheim und Fürst / für sich / und in Vormund-
schaft / des auch Hochgebohrnen Gustaff Adolphs /
Herkogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwe-
rin und Rakeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lan-
de Rostock und Stargard Herrn / Unsers lieben Oheims
und

und Fürstens / in glaubwürdigen Schein fürbringen und zu erkennen geben lassen / einen *Confirmations* - und Bestätigungs-Brieff über Ihr anererbet / und von weyland Unserm geliebten Herrn Vetter und Vorfahren am Reich / Kaysler *Maximiliano* dem andern / den 26 *Februarii* 1569. Ihren Vetter und Vorfahren weyland *Johannes Albrechten* und *Ulrichen* / Gebrüdern / Herzogen zu *Mecklenburg* / gegebenes *Privilegium de non appellando*, welchen Unser vielgeehrter Herz Vater und Vorfahr am Reich / Kaysler *Ferdinand* der Ander / Glorwürdigsten Andenckens / als damals regierender Römischer Kaysler / Ihren L. Ldn. hievon unterm dato *Wien* den 9. *Julii* des verwichenen 1621sten Jahres aus bewegenden Ursachen gnädigst ertheilet / wie auch die darin begriffene *Summa* der dreyhundert Gulden / dahin und solcher gestalt *extendiret* / erweitert / erstrecket / und *J. J. L. Ldn.* dahin besreyet haben / daß in Sachen / welche über Sechshundert Gulden Reinsch in Münze nicht antreffen / von den Urteilen / Erkändnissen / *Decreten*, so derohalben an *J. J. L. Ldn.* Land oder Hoffgerichten des Fürstenthumbs *Mecklenburg* / und demselben einverleibten Landen ausgesprochen und eröffnet werden / niemand / wer der auch sey / weder an Unser / noch Unserm Nachkommen Kayslerl. oder Königl. Kammer-Gerichte / im Heil. Römischen Reiche *appelliren*, *suppliciren*, noch *reduciren* sollen noch mögen / in keine weise / welche *Summam* dann höchstgedacht Unser geliebter Herr Vater und Vorfahr am Reiche / Kaysler *Ferdinand* der Ander / am 23. *Octobr.* den 1623sten Jahres / aus bewegenden Ursachen bis auff 1000. fl. Reinsch *extendiret* und erhöhet / ferners und mehrers Einhalts obgedachten ertheilten Kayslerl. *Confirmations* - und Bestätigungs-auch erneurter *Extension* - und Erweiterungs-Brieffs / so gebe doch leyder die tägliche Erfahrung mehr als zu viel zu erkennen / daß viel Zancksüchtige Persohnen und Partheyen / da ihnen gleich ein rechtmäßiges Urthel an *J. J. L. Ldn.* Canzlehen / oder allgemeinen Land- und Hoffgerichte / ausgesprochen würde / sich doch an demselben nicht wollen ersettigen lassen / sondern thäten in ihren unbefugten Sachen / zu gefährlicher Verhinderung der heilsamen *Justitien*, an Unserm Kayslerl. Kammer-Gerichte *Appellatio-*
nes

nes einwenden / dadurch die Rechtliche *Cognition* suspendiret.
J. J. L. Ldn. die Hand geschlossen / und den obsiegenden Thei-
len / mit mercklichen Schaden ihr wohlerlangtes Recht
verzogen / und aufgehalten / hiedurch Sie von geringer
Sachen wegen / in eusserstes Unvermögen und Verderben
gesetzt / auch ihr Urtheil / und zu recht erhaltene Sachen
aus den Händen zustellen / und nieder zu legen gedrungen
werden / und Uns darauß unterthäniglich anlangen und
bitten lassen / daß Wir J. J. L. Ldn. und derselben Unter-
thanen obbestimten Unsern *Confirmations* und begnadungs
Brieff / auch die darin begriffene *Summa* der ein tausend fl. Rei-
nisch noch auff eine höhere und sichere *Summa* zu extendiren
und zu erstrecken gnädiglich gerubeten / daß haben Wir ange-
sehen solche obgenandter Unserer lieben Oheimen und Fürsten /
Hertzog Adolph Fridrichen un Gustaph Adolphen /
zu Mecklenburg Gebettern demütige ziemliche Bitte / auch
die sehr angenehme getreue / nützliche und ersprießliche Dien-
ste / so J. J. L. Ldl. Vorfahren / und sie theils selbst Un-
sern Vorfahren Römischen Kaysern / Königen / dem Heil.
Reiche / und Unsern löblichen Erb-Hause Oesterreich / wie
auch Uns / sieder Unserer angetretenen Regierung / bis dato
in mannigfaltige Wege erzeiget / und bewiesen haben / noch
täglichen thun und hinführo wohl erweisen und thun kön-
nen / sollen und mögen. Und sonderlich damit männiglich
zu schleunigen Rechten geholffen / und mit auffzüglichen
Appellationen nicht zu verderben geführet werde / auch dar-
umb mit wollbedachtem Muth / gutem Rath und rech-
ten wissen / als jetzt regierender Römischer Kaysers / denen
gemeldten Unsern lieben Oheimen und Fürsten / diese be-
sondere Gnade gethan / und die in erwehnten Unserer freund-
lichen vielgeliebten Herrn Vaters / Kaysers Ferdinand des
andern Glorwürdigsten Angedenckens gegebenen *Confirmation*
und Begnadungs-Brieff erlaubet und bewilligte tausend
Gulden Reinisch in Münze / noch weiter als nemblich auf
fünffhundert Gold Gulden / jeden zu zwey Reichs-Gulden
gerechnet / und also in einer *Summa* auff zwey tausend Gül-
den Reinisch / von Neuen gnädiglich extendiret , erweitert /
und erstreckt / und zugleich auff die J. J. L. Ldn. durch den
zu Münster und Osnabrück auffgerichteten allgemeinen

Frieden · Schluß *loco equivalentis* mit zugeeignete Fürstenthumber Schwerin und Rakeburg absonderlich und außdrucklich mit *dirigiret* und gerichtet/ thun auch solches hie mit von Röm. Käyserl. Macht / Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffes / und meynen / setzen und wollen / daß nun hinführo in Ewigkeit niemand / in was Würden / Stand oder Wesens der sey / von keinen Beyoder End-Urtheilen / Erkänntnissen / oder *Decreten*, so in J. J. L. Ldn. und dero Nachkommen Regierenden Herzogent zu Mecklenburg Cankeleryen / Land- und Hoffgerichten desselben Herzogthumbs Mecklenburg / und dessen einverleibten Landen / noch in deren Fürstenthumben Schwerin und Rakeburg / ausgesprochen und eröffnet würden / in Sachen da die Klage und Haupt- Sache nicht über ein tausend Gold-Gülden / oder zwey tausend Gülden Reinish Haupt-Summa / sondern dieselbige Summa oder darunter mehrt wäre / deßgleichen auch in allen und jeden Sachen / in welchen die gemeine Käyserl. Rechte / oder die *Constitutiones*, *Observanz* und löbliche Gewohnheiten J. J. L. Ldn. Lande keine *Appellation* verstaten und zulassen / in *specie* in Schuld-Sachen / allda das *debitum* bekandlich / oder sonsten scheinbar *liquidum* und richtig / obgleich solche Schuld weit ein mehrer / als die angeregte *privilegirte* Summa der eintausend Gold-Gülden / oder zweyttausend Gülden außtrüge / und dann in denen *Injurien*-Handelungen / in welchen der Verläumbdungen / Frevel / Schmach und Schelt-Worte halber Bürgerlich (sintmahl in den jenigen *Injurien*, welche *Criminales* seynd / es ohne das seine richtige Masse hat / und von denselben / vermöge der Rechte / nicht *appelliret* werden kan) *ad estimationem* gellaget würde / und die billige *astimation* die obbestimbte tausend Gold-Gülden / oder zwey tausend Gülden Reinish nicht übertrefte / von J. J. L. Ldn. Cankeleryen / oder dero Land- und Hoffgerichte an Unser oder Unser Nachkommen am Reich / Käyser- oder Rönig Reichs Hoffrath / oder Cammer-Gerichte im Heil. Römischen Reich / oder wohin das sonsten immer seyn möchte / nicht *appelliren*, *reduciren*, oder sonsten einige Klage / *provocations* oder BorzugsMittel / wie die Rahmen haben / ist oder künfftig erdacht / oder genandt werden mögen / es sey gleich in Unserm Käyserl. Recht / und des Reichs Satzungen *exprireniret*, oder nicht

nicht/ anstellen sollen/ noch mögen/ in keinerley Weise noch
Wege/ sondern dieselbe Urtheile/ Erkändnissen/ und *Decreta*,
in allen ihren Einhalt/ gang kräftig/ mächtig und gültig
seyn/ auch stet/ fest/ und unverbrüchlich bleiben/ vollenstre-
cket/ und an J. J. L. Ldn. und dero Nachkommen Regieren-
den Herzogen zu Mecklenburg Cankeleryen/ Land-Hoff- und
andern Gerichten/ J. J. L. Ldn. Lande Mecklenburg/ und
Fürstenthümer Schwerin und Rakeburg/ woselbst die Ur-
theile/ *Mandata* und Bescheide ergangen/ ferner vollensühret/
und *procediret* werden sollen/ wie sichs gebühret/ von aller-
männiglichen unverbindert. Und ob darüber von einem oder
mehr/ von einiger Urtheil/ oder Bescheide/ die nicht über ein
tausend Gold-Gülden/ oder zwey tausend Gülden Reinißch/
wie obstehet/ betreffe/ oder in Sachen/ von welchen die gemei-
ne Käyserl. Rechte/ J. J. L. Ldn. Landes-Constitutiones, ob-
servanz, und löbliche Gewohnheiten/ keine *Appellation* ver-
statten/ und zulassen/ *in specie* in Schuld-Sachen/ da das
debitum bekandlich/ oder sonst scheinbahr *liquidum* und rich-
tig/ oder in denen *obspecificirten Injuri*-Handlungen/ *appelliret*,
suppliciret, *reduciret*, und sonst obbesagter massen geklaget/
welcher gestalt oder von wehm das geschehe/ und dieselbe
Appellation, *Reduction*, *Supplication*, oder einige andere Vor-
zugs- und *provocation*-Mittel/ ein oder mehr von Unsern oder
Unserer Nachkommen am Heil. Römischen Reiche/ Käyser
oder König/ Hoff- oder Cammer-Gerichte/ aus Unwissen/
oder Vergessenheit angenommen würden/ so setzen/ ordnen
und wollen Wir doch/ das solches dieser Unserer weitem
Begnadunge/ *Extension*, *Erstreckung* und *Freyheit*/ un-
nachtheilig/ und unabbrüchig/ auch dieselbe *Appellation*, *re-
duction*, *Supplicirung*/ oder obbeschriebener massen einig an-
der Vorzug und *provocations* Mittel/ und was darauff ge-
handelt/ geschlossen/ oder fürgenommen würde/ gang kräft-
los/ untauglich/ untüchtig seyn solle/ welches Wir auch
alles und jedes/ von obberührter Unserer Käyserl. Macht/
Vollenkommenheit und rechten Wissen/ jetzt alsdann/ und
dann als jetzt untauglich erkennen/ erklären/ aufheben/ *caffi-
ren* und vernichten/ in der allerbesten beständigsten Form/
Masse und Weise/ als Wir das thun sollen und mögen. Es
sollen auch obgemeldte beide Unsere Oheimben und Fürsten/
Herzog Adolph Friederich/ und Gustaph Adolph/
B zu

zu Mecklenburg Gebettere/und ihre Nachkommen Regieren-
de Herzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und
Ragaburg/ sich obberührter Unserer Freyheit und Begna-
dung zu gebrauchen/ solche Urthel/ die also eintausend Gold-
Gulden/ oder zweytausend Gulden Reinisch/ oder darun-
ter/ wie oben lautet/betreffen/ zu vollziehen/ und ferner wie
sich nach Rechtlicher Ordnung/ und löblichen wolberge-
brachten Landes-Gebrauch gebühret/ zu handeln/ und zu
vollführen völlige Macht und Gewalt haben/und sich die da-
wieder ausgehende *Inhibitions-Proceß* nicht irren zu lassen/auch
dadurch wieder Uns/ Unsere Nachkommen am Reich/
Röm. Käyser und Könige/ oder Unser Käyser und Königl.
Reichs-Hoff-Rath/ und Cammer zu Speyer/ oder ander
Unser Gericht keines Weges mißhandelt haben/ und son-
sten unverbindert allemänniglichs/ gestalt wir dann obi-
ges alles von denen *Appellationen*, so wieder die gemeinen
Rechte/ J. J. L. Ldn. Landes-Constitutiones, *Observanz*, und
löblichen Gewohnheiten/ von J. J. L. Ldn. Cangelen/ an
dero Land- und Hoff-Gerichte fürgenommen werden/ daß
nemblich solche *appellationes pro malitiosis, frivolis, & teme-
rariis*, und also für unzulässig gehalten werden/ und dawie-
der keine *Inhibitiones* gelten sollen/ ebensals and ausdrücklich
hiemit verstanden/ auch über das dem *Judici à quo*, wie an sich
recht und billig/ die *Cognition*, ob sothanen unrechtmäßigen
Appellationen zu deferiren sey oder nicht/hiemit reserviret/ und
fürbehalten haben wollen. Da auch gleich die Haupt-Sa-
che über tausend Gold-Gulden/ oder zweytausend Reinische
Gulden wehrt wäre/ so soll doch einem jeden *Appellanten*, zu-
vor/und ehe seiner *Appellation* deferiret wird/auffgeleget wer-
den/ den End *Calammia* oder für Gesehrde zu schweren/ daß
er glaube eine rechtsfärtige Sache zu haben/ und nicht *ap-
pellare* in Gemüth und Meynung die Sache durch seine *ap-
pellation* auffzuhalten/sein Wieder-Part an seiner Gerechtig-
keit zu verhindern/ oder zu verlängern/ oder einigen Weges
umbzutreiben und außzumatten/ sondern in Hoffnung und
Zuversicht/besser Recht zu erlangen/als die/in erster *Instanz*
gesprochene Urthel mit sich bringen thete/und dann auch über
das solcher *Appellant* schuldig seyn solle/ gnugsame *Caution*
und Versicherung entweder durch untadelhafte Bürgen/
oder gerichtliche Einseß- und *deponirung* einer Zulänglichen
gnug.

gnugsamen Summa bahren Geldes / oder wie J. J. L. Ldn. Gerichte/den beschriebenen Rechten / und Landes-Gewohnheiten nach/die *Caution* für gnugsamb erkennen können mögen / zu thun / wann er der *Appellation* fällig und verlustig würde / dem *Appellaten* keine auffgewendete *Expensen*, Unkosten/und verursachte Schaden zu *refundiren*, ehe und bevor nun vorbeschriebener massen solches alles geschehen/soll der gethanen *Appellation* (woserne anders dieselbe Sache den Rechten/ J. J. L. Ldn. Landes *Constitutionen*, *Observanz*, und löblichen Gewohnheiten / und diesem *Privilegio* nach/ zu appelliren zulässig) nicht *deferiret*, und verhänget werden / zum Fall auch innerhalb 10. Tagen nicht appelliret / und innerhalb 30. Tagen (à die *lata sententia* alles anzurechnen) das *Juramentum Appellationis*, und Leistung der *Caution* obbeschriebener massen/der *Appellant* würcklich nicht *prastures* hätte/er auch/das er solches zu thun willig/ seinem Gegentheil zu sehen/und zu hören nicht verkündiget hätte / noch durch den Richter *à quo* daran verhindert worden wäre/so soll die *Appellatio deferta*, und die Urthel voriger *Instantz*, zu Kräfften erwachsen seyn/nicht anders / denn ob die Sache über ein tausend Gold Gulden / oder zwey tausend Gulden Reichnisch sich nicht belausen hätte / und von Anfangs alsofort *inappellabilis* gewesen wehre / jedoch Uns / und dem Heil. Reiche an Unsern/und sonsten Männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur- Fürsten/ Fürsten/Geistlichen und Weltlichen *Pralaten*, Grafen/Freyen-Herrn / Rittern / Knechten / Land- Vögten / Hauptleuten / Biektthumben / Vögten / Pflegern / Berwesern / Umbleuten / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern / Gemeinen / und sonsten allen andern Unsern und des Heil. Römischen Reichs Untertanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seyn/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/und wollen/das sie obgenandten Herkog Adolph Friedrichen / Sr. Ldn. Pflege Sohn / Herkog Gustaph Adolphen / Sevettern zu Mecklenburg / und J. J. L. Ldn. Regierende Nachkommen / Herkogen zu Mecklenburg / und Fürsten zu Schwering und Rakeburg/ bey dieser Unserer Ihnen aus wohl affe-

Zionirten Gnaden ertheilten Kaysertlichen Freyheit abermah-
ligen *Extensio*: Erweiter- und Erhöhung / gerublich ver-
bleiben lassen / und hierwieder nicht thun / noch das jemand
andern zu thun gestatten / in keine Weise noch Wege / als lieb
einem jeden sey / Unser und des Reiches schwere Ungnade und
Straffe / und dazu eine *Pen*, nemlichen ein hundert Marck lö-
tiges Goldes / zu vermeiden / die ein jeder / so oft er herwieder
thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den an-
dern halben Theil mehr gemeldten Unsern lieben Oheimben
und Fürsten / oder Ihren Nachkommen / Regierenden Herzgo-
gen zu Mecklenburg / und Fürsten zu Schwerin und Rakeburg /
unnachlässlichen zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt / mit Unserm Kays-
erlich anhängenden Inseigel / der gegeben ist in Unser Stadt
Wien / den acht und zwanzigsten Tag des Monats Octo-
bris / nach Christi unsers lieben **HERREN** / und einigen Se-
ligmachers Gnadenreichen Geburt / im sechs zehen hundert
ein und funffzigsten / Unser Reichs des Römischen im funff-
zehenden / des Hungarischen im sechs und zwanzigsten und
des Boheimischen im vier und zwanzigsten Jahren.

Ferdinand

Vt.

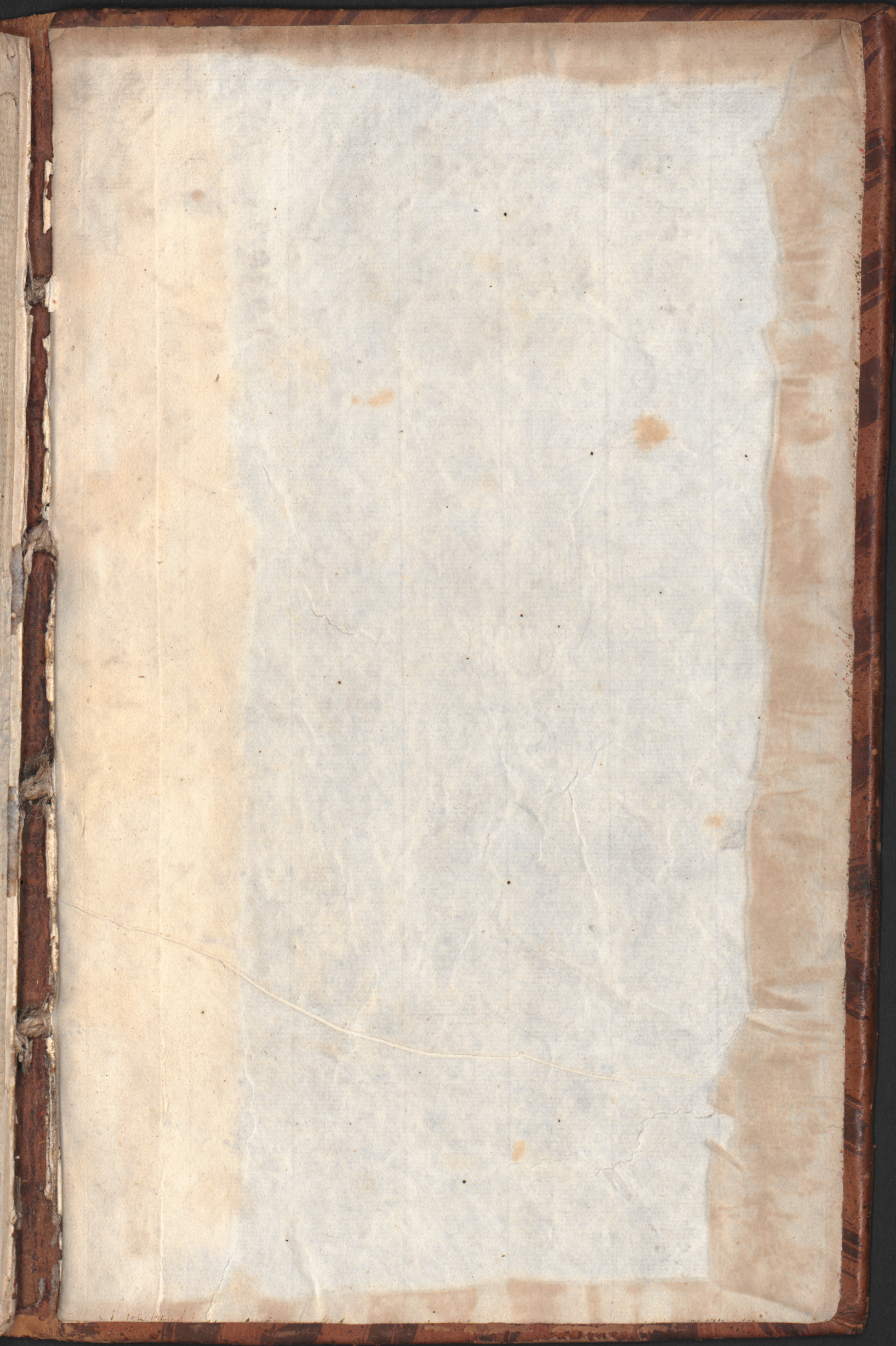
Ferdinand Praff

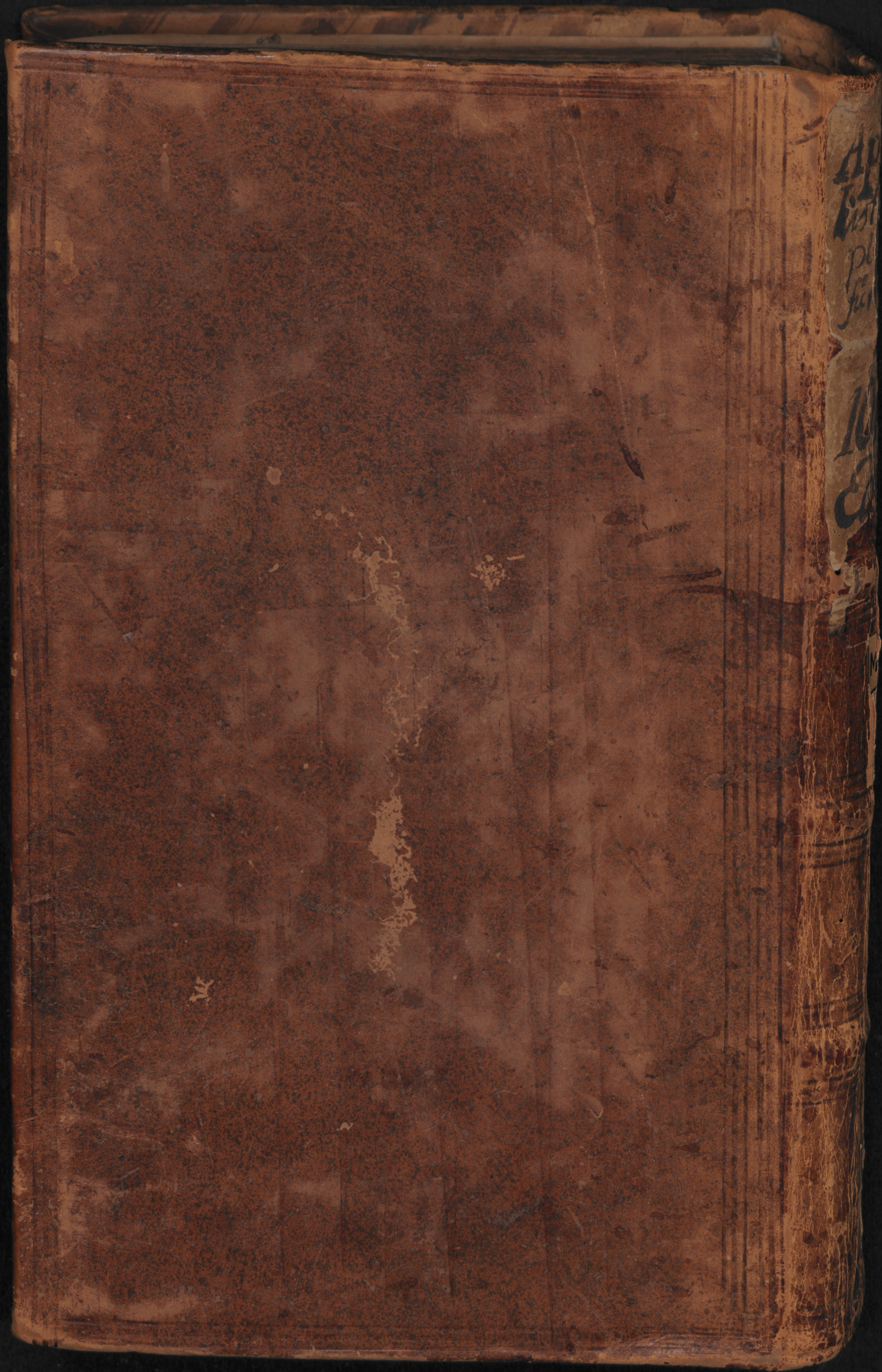
Scrib.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium.

Wilhelm Schröder.





ALLS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ältern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
wörden Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

verschiedenen Ohren in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorsohrge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Dehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keim Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ohrt / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit bürgen / und Raht Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
daß die an denen Grenken Derten von allen Cankeln öffentlich abgel
assen wird / dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

